



Satzung des Meeresangelvereins (MAV) Beach Brothers e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Meeresangelverein „Beach Brothers e.V.“ im weiteren BB e.V. genannt. Er hat seinen Sitz in Rostock und soll beim Amtsgericht Rostock registriert werden.
- (2) Der Gerichtsstand ist Rostock
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und der Umweltschutz sowie die Förderung der Jugend. Der Zweck wird verwirklicht durch:
 - (a) das Eintreten für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt;
 - (b) die Hege und Pflege der Fischbestände in den einheimischen Küstengewässern durch die aktive Einhaltung von Schonbestimmungen und der aktiven Mitarbeit in der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - (c) jedem Mitglied und interessierten Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen d. jedem beigetretenen Mitglied, Kind und/oder Jugendlichen die Teilnahme an Fremdveranstaltungen (national/international) zu ermöglichen und diese Teilnahme zu fördern.
- (2) Der Verein ist eine unabhängige, demokratische Vereinigung von Anglern. Seine Tätigkeit ist nicht gewinnorientiert. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft:
 - (a) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige Person werden. Beschränkt geschäftsfähige Personen können mit schriftlicher Einverständniserklärung eines Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten Mitglied werden. Dieses gilt für ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - (b) Mitglieder mit großen Verdiensten für den Verein können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - (c) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag muss die Anerkennung der Satzung des Vereins und der Gebührenordnung enthalten.
 - (d) Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit dem Tag der Aushändigung des Mitgliedsausweises ist die Aufnahme wirksam. Gegen die Ablehnung



des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist der schriftliche Einspruch zulässig. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Jahreshauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr beschließen. Über die Höhe entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- (a) durch Tod
- (b) durch freiwilligen Austritt. Dieser kann schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands angezeigt oder auf einer Mitgliederversammlung erklärt werden.
- (c) durch Ausschluss Der Verein kann Mitglieder ausschließen, wenn diese grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Satzung, die Gebührenordnung und Beschlüsse des Vereins verstoßen, insbesondere den Zielen und dem Zweck des Vereins zuwider handeln oder ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam.
- (d) Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, haben keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung gegenüber dem Verein erbrachten finanziellen und materiellen Leistungen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, Ziel und Zweck des Vereins zu fördern und sich für deren Verwirklichung einzusetzen. Dieses Recht verwirklicht es über die Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die verschiedenen Formen finanzieller und materieller Unterstützung und die Teilnahme am Vereinsleben sowie die Mitwirkung in den Organen des Vereins. Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei allen das Angeln betreffenden Angelegenheiten. Dieses gilt auch für dem Erwerb des Fischereischeines und anderen Qualifikationen. Die Mitglieder haben sich sportlich fair, kameradschaftlich und hilfsbereit bei Veranstaltungen des Vereines jeglicher Art zu verhalten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Ausübung des Angelns den gültigen Fischereischein und die Angelberechtigung mitzuführen. Die jeweils geltende Fischereiordnung ist zu beachten.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Mitgliederversammlung

- (a) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden regelmäßig statt. Die Termine werden auf der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.
- (b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, möglichst in den letzten zwei Monaten des Kalenderjahres, stattfinden.
- (c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach der Antragstellung stattfinden.
- (d) Der Termin der Jahreshauptversammlung, außerordentlichen Mitgliederversammlungen wie auch von Mitgliederversammlungen, die Satzungsänderungen zum Gegenstand haben, sind unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung auf der vorangehenden ordentlichen Mitgliederversammlung und für die nicht anwesenden Mitglieder schriftlich zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Diese Versammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet



(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn der Termin auf der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben oder sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.
- (b) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (c) Anträge zur Jahreshaupt- und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Wesentliche, die Allgemeinheit der Mitglieder berührende Anträge, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Verspätete oder in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung in dieser Mitgliederversammlung der Unterstützung von 1/5 der anwesenden Mitglieder. Von der Behandlung in dieser Mitgliederversammlung ausgeschlossen sind Anträge, die der Zustimmung der 2/3- oder 3/4- Mehrheit bedürfen.

(3) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- (a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes
 - (b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des kommenden Jahres
 - (c) Entlastung des Vorstandes
 - (d) wenn erforderlich, Neuwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes sowie die Bestimmung weiterer Funktionsträger als erweiterter Vorstand
 - (e) Festsetzung des Beitrages und sonstiger von den Mitgliedern zu erbringender Leistungen (z.B. Arbeitsleistungen, Gebühren), Beschlussfassung über die Gebührenordnung
 - (f) endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - (g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - (h) Satzungsänderung
- (4) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu bestellen. Zur Prüfung der Finanzen können die Kassenprüfer weitere Mitglieder beziehen. Die gewählten Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Kasse.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder (Minderjährige) haben kein Stimmrecht. Auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §§ 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer als geschäftsführenden Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung sind weitere voll geschäftsfähige Mitglieder als nicht stimm- und vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder zu kooptieren.



- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen, eines davon sind grundsätzlich der erste Vorsitzende und / oder sein Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des weiteren Vorstandes haben die sich aus der Benennung Ihrer Funktionen ergebenden Aufgaben im Sinne der Satzung des Vereines auszuüben.
- (4) Der Schatzmeister ist verpflichtet, Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen muss der Grund der Zahlung ersichtlich sein. Der Schatzmeister ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge verantwortlich. Nach Ablauf eines Halbjahres legt der Kassenwart dem Vorstand einen Halbjahresbericht vor.
- (5) Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Beschluss ist ohne Zusammenkunft gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift sollte mindestens enthalten, die Namen der anwesenden Personen, die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand wird mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er verbleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
- (8) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand oder dem Verein.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen fällt in diesem Fall an eine steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft in Mecklenburg-Vorpommern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes zur ausschließlichen Verwendung für Hege, Pflege und Erhaltung der Gewässer und die Erhaltung bzw. Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.12.2016 beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Rostock, den 03.02.2017

im Original gezeichnet
Der Vorstand